

Josef Schüßlburner

Kritik des Parteiverbotssurrogats

**12. Teil: „Verfassungsschutz“ als bundesdeutscher Demokratie-Sonderweg
oder: Plädoyer für die Normalität einer liberalen Demokratie des Westens
in der Bundesrepublik Deutschland**

We have seen that the idea of 'militant democracy' is of German origin ... The country reports have shown that the German conception of 'militancy' is ... an exceptional one. It is neither possible nor desirable to transfer the German model of a 'militant democracy' on other countries as it stands.¹

Die immer noch als „neu“ zu bezeichnende Oppositionspartei „Alternative für Deutschland“ sah sich Drohungen von Seiten von Regierungen und von Politikern der sog. Regierungsparteien ausgesetzt, den „Verfassungsschutz“ gegen sie einzusetzen. „Für mich gehört die AfD in den Verfassungsschutzbericht und nicht ins Fernsehen“, so wohl als einer der ersten „Demokraten“ *Sigmar Gabriel* (SPD), seinerzeit gewichtiger SPD-Vorsitzender und danach Bundesminister des Auswärtigen und Vize-Kanzler, im Februar 2016.² Der Bayrische AfD-Landeschef *Petr Bystron* stand im Visier des Landesverfassungsschutzes des CSU-regierten Bayern, nachdem er einige positive Worte über die „Identitäre Bewegung“ geäußert hatte,³ welche nach Bekundungen der Behörden bereits staatlich „beobachtet“ würde, weil sie so staatsgefährdende Begriffe wie „Multikulti-Wahn“, „unkontrollierte Massenzuwanderung“ und „Verlust der eigenen Identität durch Überfremdung“⁴ gebraucht. In Sachsen-Anhalt hat der Innenminister *Holger Stahlknecht* (CDU) prüfen lassen, ob Teile der AfD oder die AfD insgesamt durch den Verfassungsschutz zu beobachten sind.⁵ Es gibt dann auch immer wieder gezielte Pressesteuerungen, wo dann etwa mitgeteilt wird, daß der „Verfassungsschutz“ erwägen würde, diesen und jenen, wie etwa die „Patriotische Plattform“ der AfD zu „beobachten“.⁶

Es läßt sich dabei plausibel vermuten, daß die Auflistung etwa der „Identitären Bewegung“ hauptsächlich deshalb erfolgt ist, um schon die AfD irgendwie zu erfassen und deren „Beobachtung“ vorzubereiten. Hingewiesen sei auf eine Kommentierung des aktuellen „Verfassungsschutzberichts“ des Bundes von 2017 über das Jahr 2016 durch die *Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ)*.⁷ Dort wird etwa durch den kritischen Journalismus dem

¹ Diese Warnung vor der Übernahme des bundesdeutschen Demokratiemodells ist ausgedrückt bei: *S. Markus Thiel* in seiner zusammenfassenden Betrachtung des von ihm herausgegebenen Sammelbandes, *The 'Militant Democracy' Principle in Modern Democracies*, 2009, S. 383; dieser Sammelband stellt den jüngsten umfangreichen Ländervergleich zum Thema Parteiverbot und verglichen Maßnahmen in Demokratien dar und erfaßt dabei u.a. die Staaten Australien, Chile, Frankreich, Deutschland, Italien, Israel, Japan, Spanien, Türkei, Großbritannien, USA.

² S.

<http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/waffengewalt-gegen-fluechtlinge-folgen-fuer-die-afd-14046547.html>

³ S.

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/afd-bayern-petr-bystron-will-gegen-beobachtung-durch-verfassungsschutz-klagen-a-1145798.html>

⁴ S.

<http://www.welt.de/politik/deutschland/article157628825/Verfassungsschutz-beobachtet-Identitaere-Bewegung.html>

⁵ S. <http://www.mdr.de/nachrichten/politik/regional/verfassungsschutz-prueft-afd-beobachtung100.html>

⁶ <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/afd-verfassungsschutz-nimmt-patriotische-plattform-ins-visier-a-1150411.html>

⁷ S. <http://www.faz.net/aktuell/politik/verfassungsschutzbericht-befasst-sich-mit-hass-im-netz-15091370.html> v. 04.07.2017 von *Jasper v. Altenbockum*.

öffentlich in Erscheinung tretenden Geheimdienst gehorsam zustimmend hervorgehoben, daß der Begriff „Lügenpresse“ durch sprachpolizeiliche Geheimdienststerkenntnis als „rechts-extremistischer Vokabel“ aufgedeckt worden wäre, wobei sich allerdings - so die *FAZ*-Kommentierung - der VS-Bericht über die AfD ausschweigen würde, obwohl deren Funktionäre diesen Begriff ebenfalls verwenden sollen: Und wer einen solchen Begriff gebraucht und damit ein bestimmtes Gedankengut pflegt, ist dann halt „eigentlich“ auch „Verfassungsfeind“, da dies der Inlandsgeheimdienst aufgrund seines geheimen Offenbarungswissens, dem man als „Demokrat“ nur gehorsam zustimmen kann, zumindest in einem anderen Zusammenhang so erkannt hat. „Kritik an der AfD steckt auch in dieser Beobachtung: 'Die bewusste Gleichsetzung von Islam und Islamismus stärkt letztlich auch die Propaganda der gewaltbereiten Salafisten mit ihrer Ablehnung westlicher Werte, deren Aktionen wiederum von Rechtsextremisten genutzt werden, um die Islamfeindlichkeit zu schüren.'“, so weiter der *FAZ*-Kommentar. Islamkritik ist also in der nicht wirklich freien, sondern nur freiheitlichen (sich der Freiheit verpflichtend wissend, deren Grundsätze man leider nicht ganz erreicht) BRD verfassungsgefährdend!

Was bedeutet „Beobachtung durch den Verfassungsschutz“?

Die geschilderten Fälle machen deutlich, daß es in der Bundesrepublik Deutschland die Kategorie einer vom Inlandsgeheimdienst beobachteten Partei gibt. Die Erfahrung zeigt dabei, daß der „kritische“ Journalismus dies als selbstverständlich akzeptiert, also nicht „hinterfragt“ und sich damit eine inhaltliche Auseinandersetzung ersparen kann, die ja Denkprozesse erfordern würde, was die meisten Journalisten zu überfordern⁸ scheint. Da ist man dann froh, daß amtliche Dienste das Denken abnehmen! Von der Tatsache der „Beobachtung“ weiß der mündige Bürger deshalb, weil eine derartige „Beobachtung“ allgemein bekannt gemacht wird. Die Bekanntmachung einer staatlichen Beobachtung erscheint besonders eigenartig, wenn man sich vorstellt, daß es so etwas wie von der Staatsanwaltschaft beobachtete Organisationen gäbe, deren Bekanntgabe zwar sicherlich ein erhebliches Informationsbedürfnis befriedigen würde, aber schon im Interesse der Beobachtungabsicht naturgemäß verschwiegen wird. Es gilt ja außerdem bei Strafermittlung die Unschuldsvermutung, also zentrale Grundrechtsgewährleistungen, beim „Verfassungsschutz“ wohl nicht oder zumindest erheblich zurückgestutzt.

Was bedeutet nun die Bekanntgabe der „Beobachtung durch den Verfassungsschutz“? Amtlich bekanntgemachte „Beobachtung durch den Verfassungsschutz“ bedeutet, daß die entsprechende Oppositionspartei amtlich mit dem Verdacht der „Verfassungsfeindlichkeit“, des sog. „Extremismus“, überzogen werden soll. „Extremismus“ heißt in diesem Zusammenhang, daß die Partei bei ihrem Wahlkampf eine falsche Agenda aufstellt, daß sie sich etwa zu stark gegen illegale Zuwanderung wendet, den Islam zu undifferenziert kritisiert und dabei sogar garstige Begriffe wie „nationale Identität“ verwendet oder gar von „Volksgemeinschaft“⁹ spricht. Derartiges „Gedankengut“ ist nämlich gegen die „freiheitliche demokratische Grundordnung“, dem Schutzgut der besonderen Parteiverbotskonzeption,

⁸ S. zu einem besonderen Fall *Horst Heimerl, Ein Krasser Fall: Journalist der „Süddeutschen“ für Gesinnungskontrolle und gegen Meinungsfreiheit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk*
<http://links-enttarnt.net/?link=interviews&id=86>

⁹ S. *FAZ* vom 12.08.2016, S. 8: Du bist nichts, dein Volk ist alles? Die AfD kokettiert mit dem NS-kontaminierten Begriff der „Volksgemeinschaft“; s. dazu den 7. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verbot der Volksgemeinschaft: „Werte“ zur Erzwingung von Soziokratie (Bevölkerungsherrschaft) statt von Demokratie (Volksherrschaft)**
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=149>

gerichtet, insbesondere gegen die dabei als Höchstwert geschützte Menschenwürde, verfolgt doch ein illegaler Wanderer bei seinem Eindringen ins Bundesgebiet „als Mensch“ einen „Lebensentwurf“, den man nicht ablehnen darf. Einer derartigen Partei, die sich gegen „Lebensentwürfe von Menschen“ wendet, wird damit bedeutet, daß sie, also etwa die AfD, sollten die Ankündigungen „demokratischer“ Politiker umgesetzt werden, eigentlich keine legitime Oppositionspartei sein würde, sondern letztlich durch förmliches Parteiverbot ausgeschaltet werden könnte, sollten weniger einschneidende Methoden nicht ausreichen, die Partei und vor allem die von ihr vertretenen Ideen aus dem politischen Diskurs auszuschneiden.¹⁰

Diese gegenüber dem förmlichen Parteiverbot weniger einschneidenden Methoden bestehen eben in der „Beobachtung“ durch den Inlandsgeheimdienst, die negative amtliche Wahlempfehlung durch die öffentliche Bekanntmachung der Beobachtung oder gar die Auflistung in den Bekanntmachungsblättern, nämlich den von den Polizeiministerien herausgegebenen „Verfassungsschutzberichte“. Auf diese Berichte gestützt würden dann zahlreiche negative Aktionen der sog. „Zivilgesellschaft“ gestützt werden und vor allem würde gegen Mitglieder der Partei, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, Disziplinarmaßnahmen im dem Ziel der beruflichen Existenzvernichtung eingeleitet werden. Vor allem geht das Kalkül der sog. „demokratischen Politiker“ dahin, daß die Wähler der negativen Wahlempfehlung der Polizeiministerien gehorchen und bei der Ausübung des freien Wahlrechts diese Partei nicht mehr wählen, womit sie dann anscheinend demokratisch vom Wähler ausgeschaltet würde. Würden die Wähler diese Ausschaltung durch Nichtwahl jedoch nicht vornehmen, dann ist ein Parteiverbotsverfahren zu erwarten: Denn je mehr Wähler eine solche „beobachtete“ oder gar „gelistete“ Partei wählen, desto bedrohlicher ist dies für die „Verfassung“ bzw. für die „Demokratie“. Der AfD müßte dann zur Vermeidung des letzten Schrittes, nämlich der förmlichen Ausschaltung durch ein mit Wahlteilnahmeverbot verbundenes Parteiverbot im Ergebnis einen Wahlkampf unter dem Motto führen: „Bitte, liebe Wähler, wählt uns nicht zu stark, sonst werden wir verboten und Eure Stimmabgabe für uns hat dann den Wert einer Ablage in den Papierkorb.“

Sonderdemokratische Wirkungsweise bundesdeutscher Demokratie: Der Deutsche als Grundrechtsterrorist

Der eine oder andere Leser mag sich fragen, ob so etwas eigentlich demokratisch sein kann? Antwort: Natürlich nicht! Die Ausschaltung einer politischen Partei durch Parteiverbot und der Einsatz des Inlandgeheimdienstes gegen eine Oppositionspartei stehen für ein autoritäres und die staatliche Unterdrückung von „Gedankengut“, also von Ideen für ein totalitäres Regime! Parteien, die für eine derartige Ausschaltung politische Opposition verantwortlich sind, müßten selbstverständlich in den genannten „Verfassungsschutzbericht“ aufgenommen werden. Weil es dort - wie noch dazustellen sein wird - um „Extremismus“ geht, müßte man dann ein Kapitel „Mitte-Extremismus“ kreieren.

Aber kann derartiges, nämlich Oppositionsausschaltung durch Parteiverbot und ein darauf basierendes Verbotsersatzsystem und die Diskriminierung von politischen und weltanschaulich falschen Auffassungen für die Bundesrepublik Deutschland wirklich

¹⁰ Den Begriff des „Auszuschneidens von Ideen“ durch ein Parteiverbot hat das Bundesverfassungsgericht beim SRP-Verbotsurteil gebraucht; danach habe ein Parteiverbot auch den Zweck, die „Ideen“, die von der zu verbotenden Partei vertreten werden, aus dem Prozeß der politischen Willensbildung „auszuschneiden“ (BVerfGE 2, 1, 73 f.).

zutreffen? Für diesen „freiesten Staat der deutschen Geschichte“, wie dies in Sonntagsreden so verkündet wird, welcher so hehre Werte wie Meinungsfreiheit garantiert und auch die zentrale Aussage enthält, daß niemand wegen seiner politischen Anschauung benachteiligt werden darf! Nun, die Bundesrepublik Deutschland ist eben keine normale Demokratie!

Diese Behauptung dürfte dann allerdings bei einigen Lesern wohl schockiert sofort die Frage aufwerfen, ob eine derartige Aussage, wonach die Bundesrepublik Deutschland keine normale Demokratie darstellt, dann nicht doch vielleicht eine extremistische Auffassung darstellt. Dies mag sein: Falls man insoweit von einem „Extremismus“ sprechen will, dann handelt es sich um einen, welcher in der „Mitte der Gesellschaft“ angesiedelt ist, nämlich bei dem als offiziös zu kennzeichnenden Kommentar zum Grundgesetz: In der Kommentierung des Artikels 18 des Grundgesetzes über die „Verwirkung von Grundrechten“ bei *Maunz / Dürig / Herzog* kann man nämlich nachlesen, daß „das Grundgesetz ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen (hat), für die wir noch die richtige Vokabel suchen.“¹¹ Das besondere dieses Demokratietypus, zu dessen Beschreibung irgendwie die Worte fehlen, geht auf die zentrale Erkenntnis des Kommentators zurück, daß „der **Grundrechtsterror auch von den Bürgern** als Grundrechtsinhabern her droht, also von **uns**.“ Mit „Grundrechtsterror“ ist dabei sicherlich nicht das Recht zum Bombenlegen gemeint, weil es ein derartiges Grundrecht wohl nicht gibt - der „antifaschistische“ „Widerstand“ wird dies allerdings schon anders sehen -, sondern meint den „Mißbrauch“ derjenigen Grundrechte wie insbesondere der Meinungsfreiheit, welche nach Artikel 18 GG, allerdings nur in einem besonderen Verfahren, aberkannt, „verwirkt“ werden können, die jedoch für die eine demokratische Willensbildung herbeiführende „Meinungsbildung des Volks“ (Artikel 21 (1) GG), also für Demokratie, Grundlage sind.

Die wesentliche Motivation für diesen schwer beschreibbaren Demokratietypus hat der frühere SPD-Generalsekretär *Peter Glotz*, ein sehr ehrenwerter Mann, einmal dergestalt zum Ausdruck gebracht, daß seine Kollegen, die etablierten Politiker, nach der Devise handeln würden: „Wir müssen das alles so organisieren, daß das Volk nicht viel zu sagen hat, im Zweifel wählen die doch alle wieder Nazis.“¹² „Nazis“ gelten dabei als rechts = rechtsextrem und dies, obwohl ihr Führer als Grund seines sich abzeichnenden Scheiterns Anfang 1945 erkannt hatte, „den Schlag gegen rechts“ unterlassen¹³ zu haben, womit auch klar sein sollte, wo sich in der BRD der Nazismus wirklich fortsetzt.

Insbesondere Personen, welche noch die „Deutsche Demokratische Republik“ - eine bemerkenswerte Bezeichnung! - zu erleiden hatten, dürfte die von *Glotz* ermittelte Einschätzung an die Aussage des DDR-Diktators *Walter Ulbricht* von der Partei „Die Linke“ mit der damaligen Bezeichnung SED erinnern, wonach alles „demokratisch aussehen“ müsse. Auch in der DDR ging es bekanntlich um den Schutz der Demokratie vor dem Volk. Dies ist keine polemische Bemerkung, vielmehr ist die demokratische Legitimität der sog. „Volksdemokratie“ von den Grundgesetzvätern durchaus akzeptiert worden: Dies kommt in der Erklärung des Abgeordneten des Parlamentarischen Rates *v. Mangoldt* zum Ausdruck, der bei der Beratung des (späteren) Artikels 18 des Grundgesetzes („Grundrechtsverwirkung“) den für die bundesdeutsche Herrschaftsordnung zentralen Begriff der „freiheitlichen

¹¹ So *Dürig / Klein*, in: *Maunz / Dürig*, Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 10 zu Artikel 18 unter 4; Fettdrucke vom Original übernommen.

¹² So die Einschätzung der Haltung der bundesdeutschen etablierten Politiker gegenüber ihren Wählern durch den SPD-Generalsekretär *Peter Glotz*; s. Interview mit *Focus* Nr. 11/1997, S. 106.

¹³ S. bei *Rainer Zitelmann*, *Hitler - Selbstverständnis eines Revolutionärs*, 1987, S.457.

demokratischen Grundordnung“ (FDGO) damit begründet hat,¹⁴ daß es eine demokratische Ordnung gebe, „die weniger frei ist, die volksdemokratische, und eine, die frei ist.“ Dies bedeutet, daß man sich mit dem „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ zwar von der „weniger freien“ Demokratie abgrenzen wollte, aber die grundsätzliche demokratische Legitimität einer „Volksdemokratie“ akzeptiert hat: Dies besagt in der Tat etwas über das Radikalisierungspotential der bundesdeutschen Demokratiekonstruktion und erklärt sicherlich die relativ schneller Aufnahme einer sozialistischen Diktaturpartei und ihrer blockparteilichen Mitläufer in den bundesdeutschen Verfassungs(schutz)bogen. Daß man im Grundgesetz gar nicht so viel ändern müßte, um eine „Volksdemokratie“ herbeizuführen, belegt die DDR-Verfassung von 1949, in deren Licht ja die bundesdeutsche Realverfassung ausgelegt werden könnte.¹⁵

Wozu etablierte Politiker entschlossen sind, falschen Wahlausgängen, also die unterstellte Neigung der Deutschen, doch „alle wieder Nazis“, also „rechts“ zu wählen, wenn man sie ohne „Aufklärung“, die sich die Inlandsgeheimdienste zuschreiben, dabei aber keine Aufklärungsflüge meinen, so einfach mir nichts dir nichts wählen lassen würde, kann an der Aussage eines Verfassungsschutzextremisten, nämlich des bayerischen Innenministers und späteren Ministerpräsidenten *Beckstein* (CSU), festgemacht werden: „Wir sind bei Rechtsextremisten härter vorgegangen als bei Linksextremisten - weil die Zustimmung in der Bevölkerung hier viel größer ist. Manchmal gingen wir sogar weiter, als der Rechtsstaat eigentlich erlaubt.“¹⁶ Dieses Bekenntnis eines Verfassungsschutzministers zu einer „eigentlich“ rechtsstaats-widrigen Politik - worüber man in den der „Aufklärung“ der Bevölkerung dienenden VS-Berichten sicherlich nichts finden wird - ist erkennbar von der Befürchtung falscher Wahlausgänge motiviert, was auch erklärt, daß linke Gewalt, wie man sie zuletzt massiv in Hamburg erleben mußte, in der Regel kaum interessiert, da insoweit keine falschen Wahlergebnisse befürchtet werden: Es ist schon grotesk: Da ist ein ganzes Stadtviertel von Rauschwaden einer Bürgerkriegsinszenierung durchzogen, aber nach dem Bundesinlandsgeheimdienstchef und seinem Bundespolizeiminister kommt „die größte Gefahr für die Bundesrepublik von rechts.“¹⁷ Gemeint: Die AfD könnte zu stark gewählt werden; aber dies darf man (noch) nicht so sagen!

Als Beobachter des politischen Wertegeschehens in Deutschland muß man immer wieder erleben, daß bei Mitgliedern neuer Parteien, die großenteils naturgemäß aus etablierten Parteien hervorgehen, es einen unglaublichen Schock auslöst, wenn sie mit der Situation konfrontiert werden, daß die Bundesrepublik Deutschland keine normale Demokratie ist. Dies konnten sie nämlich als Mitglieder von CDU oder SPD nicht erkennen, weil in diesem Kontext die Bundesrepublik Deutschland bei einigen Unzulänglichkeiten, die aber verständlich oder zumindest tolerierbar erscheinen, tatsächlich so zu funktionieren scheint, wie man dies in der Gemeinschaftskunde, oder wie immer dieses Fach bezeichnet wird, als Funktionsweise von Demokratie erklärt bekommt. Und da sie etwa als Mitglieder der AfD in

¹⁴ S. *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*, Bd. 1, S. 173 (Verhandlungen zu Art. 18).

¹⁵ S. dazu den 8. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Die heimliche Verfassungskonzeption der deutschen VS-Linken (und Mitte?): Die DDR-Verfassung von 1949**
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=156>

¹⁶ S. Interview in der Tageszeitung *Münchener Merkur* vom 16.11.11, S. 2, „Wir gingen weiter als der Rechtsstaat erlaubt“:

<http://www.merkur-online.de/nachrichten/bayern-lby/beckstein-wir-gingen-weiter-rechtsstaat-erlaubt-1491473.html> eine naheliegende (leider pseudonyme) Antwort in der Kommentarspalte der Online-Ausgabe dieser Tageszeitung auf diese Aussage des Verfassungsschutz- und Verbots-Demokraten: „MIR FEHLEN DIE WORTE! „DEMOKRATEN-DIKTATUR“ hoch 10.“

¹⁷ S. die Kommentierung in der *Preußischen Allgemeinen Zeitung* vom 14.07.2017, S. 1.

zentralen Punkten doch dasselbe vertreten, was sie vorher als Mitglieder etwa der CDU vertreten hatten, wie etwa, daß die Türkei nicht Mitglied der EU werden kann, wie dies einst ein Herr *Schäuble* völlig unabhängig vom Phänomen *Erdogan* postuliert¹⁸ hatte, kann dann der Verdacht der „Verfassungsfeindlichkeit“, mit dem sie nunmehr konfrontiert werden, doch nicht auf sie selbst beziehen - so denken sich dies die BRD-gläubigen Parteifunktionäre -, sondern kann dann nur böse andere Mitglieder meinen, die es schnell durch Parteiausschluß auszuschalten gilt, womit sie dann im Wege der nachhaltigen extremistischen Abgrenzung und Ausgrenzung beweisen, daß sie eben keine „Extremisten“ sind.

Bis diese Ausgrenzungsfunktionäre dann begriffen haben, daß die Bundesrepublik Deutschland demokratietheoretisch doch nicht ganz so funktioniert wie dies als „Werte“ verkündet wird, ist dann die Partei schon erledigt, möglicherweise ohne daß der „Verfassungsschutz“ schon aktiv werden mußte; schon seine bloße Existenz reicht dann aus, um den Parteienfriedhof Bundesrepublik Deutschland, scheinbar demokratisch, zu vergrößern. Dabei ist die wirkliche Funktionsweise der bundesdeutschen Demokratie kundigen Beobachtern auch der etablierten Presse aufgefallen, wie etwa die Bewertung der Vorgehensweise einer verfassungsschutz-extremistischen Partei belegt: Die Verhaltensweise des damaligen Innenministers und anschließenden Ministerpräsidenten des sog. „Freistaates“ Bayern, *Edmund Stoiber* (CSU), wurde dahingehend bewertet, daß er „auch dann den Verfassungsschutz einschaltete, wenn (der Vorsitzende der mit der CSU konkurrierenden Partei „Die Republikaner“, *Anm.*) Schönhuber sich ähnlich äußerte wie die CSU.“¹⁹

Nun kann man ja rasonieren, was es bedeuten könnte, daß bestimmte Ansichten plötzlich „verfassungsfeindlich“ werden, wenn sie außerhalb einer etablierten Partei vertreten werden, die zumindest bislang auch innerhalb einer sog. „demokratischen Partei“ zumindest scheinbar vertreten wurden: Wahrscheinlich zeigt dies auf, daß bestimmte Ansichten etablierter Politiker lediglich der Wahlpropaganda geschuldet, aber gar nicht wirklich ernst gemeint sind, wie etwa die Ablehnung einer sog. multikulturellen Gesellschaft. Solange diese Ablehnung von etablierter Seite ausgesprochen wird, ist dies danach für die Verfassungsordnung aufgrund der implizierten Mitglieder- und Wählertäuschung ungefährlich: Gefährlich wird die Ablehnung erst dann, wenn etablierte Partei durch eine neue Konkurrenzpartei mit ihren eigenen Parolen konfrontiert wird, weil diese nunmehr politisch entscheidungsrelevant werden könnten. Dann fühlen sich etablierte Parteien verpflichtet, zum Herrschaftsinstrument „Verfassungsschutz“ zu greifen und entdecken dann - um beim Beispiel zu bleiben - bei der Ablehnung der multikulturellen Gesellschaft demokratiefeindlichen „Antipluralismus“ und gegen die Menschenwürde gerichtete „Fremdenfeindlichkeit“. Der innerhalb etwa der CDU als „Demokrat“ angesehene Mensch wird dann als AfD-Mitglied bei gleichen Ansichten „Grundrechtsterrorist“. Er vertritt nämlich falsche politische Auffassungen, die so gefährlich sind, daß sie - falls von einer Partei außerhalb des „demokratischen Spektrums“ vertreten - eine Mehrheit der wahlberechtigten Deutschen dazu veranlassen könnten, die für Demokratie stehende Wahlentscheidung falsch auszuüben. Diese „populistischen“ Auffassungen, also der Grundrechtsterrorismus, werden dann mit Hilfe einer Wertelehre in ihrer Sozialschädlichkeit mit kriminellen Handlungen, d.h. dann doch irgendwie mit Bombenlegen gleichgestellt,²⁰ ja

¹⁸ S. die Schlagzeile der *FAZ* vom 30. 01. 1995: „Schäuble: Die Türkei kann nicht Mitglied der EU werden.“

¹⁹ So die Kritik von *Roswin Finkenzeller* in der *FAZ* vom 11.02.2000 unter: Populismus rechts der CSU.

²⁰ Dies belegt etwas folgende Schlagzeile des *Westfälischer Anzeiger* vom 26.04.2003: „Rechte rüstet intellektuell stark auf. Innenminister: Schaden für Demokratie nicht geringer als durch Gewalttäter“; gemeint ist der damalige NRW-Innenminister *Behrens* (SPD), der damit seinen verfassungswidrigen Kampf gegen die „Neue Rechte“ motiviert: Strafloße Meinungsäußerungen werden damit in ihrer sozialen Gefährlichkeit kriminellen Handlungen gleichgestellt!

wegen der Wahlrelevanz, die bei rechts befürchtet wird, als schlimmer betrachtet als wirkliches Bombenlegen von links.

Für diese tendenzielle Gleichstellung von falschen politischen Auffassungen, also der Ausübung von „Grundrechtsterror“ mit wirklichem Terror, also politisch motivierte Gewaltkriminalität, steht der ominöse Begriff des „Extremismus“, insbesondere des „Rechtsextremismus“. Dieser bislang nicht gesetzlich definierte Begriff - er ist in den Verfassungsschutzgesetzen nicht aufgeführt, obwohl dies die maßgebliche Darstellungskategorie in den sog. „Verfassungsschutzberichten darstellt - wurde erst jüngst mehr beiläufig in der Tat zu einem Gesetzesbegriff gemacht, nämlich durch das „Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Datei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus (Rechtsextremismus-Datei-Gesetz)“ vom 20.08.2012 (BGBl. I S. 1798).

Dieser Gesetzesbezeichnung läßt sich entnehmen, daß es dann auch einen nicht gewaltbezogenen Rechtsextremismus geben muß, nämlich einen, der falsche politische Auffassungen vertritt, die vertreten zu dürfen doch von der Meinungsfreiheit abgedeckt ist und durch das absolute Diskriminierungsverbot der politischen Anschauung geschützt ist - oder nur geschützt zu sein scheint? Welche politischen Auffassungen sind dann „rechtsextremistisch“? Zum Erkenntniswert dieses Begriffs gibt es eine erhellende Aussage des Bundesverfassungsgerichts, die allerdings in einem bestimmten Kontext gefallen ist und damit natürlich auf den vorliegend interessierenden Kontext nicht übertragbar ist: „Erst Recht fehlt es dem (einem zur Bewährung Verurteilten auferlegten, *Anm.*) Verbot der Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts an bestimmbar Konturen. Ob eine Position als rechtsextremistisch möglicherweise in Abgrenzung zu „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung.“²¹ Es handelt sich also bei diesem VS-Begriff um keine rechtliche Kategorie, sondern um Politologengeschwätz und letztlich um alliierte Kriegspropaganda gegen Deutsche! Bei den Konferenzen von Waldleiningen (1949) und Königstein (1950), die dem Zwecke der Institutionalisierung der Politischen Wissenschaften dienten, „war zwar das Hessische Ministerium für Erziehung und Volksbildung federführend, doch verzeichnete das Protokoll, daß auf die amerikanische Militärregierung die ‚Anregung, diese Konferenz zu veranstalten ... tatkräftige Unterstützung, Hilfe und Förderung‘ zurückgingen,“²² womit auch klar werden sollte, wo die historische Wurzeln der Verfassungsideologie als Geheimdienstwissenschaft²³ liegen.

Deshalb ist eigentlich klar, daß es sich bei der in VS-Berichten gepflegten Begrifflichkeit, soweit es um die staatliche Bekämpfung oppositionellen Gedankenguts geht, um amtlichen Begriffsschrott handelt. Darf man aber - so wäre es naheliegend zu fragen - auf dieser problematischen Grundlage das zentrale Grundrecht der Meinungsfreiheit beeinträchtigen, indem freie Meinungsäußerungen, also politisches Gedankengut als staatsgefährdend angesehen werden, welche im Extremfall zum Parteiverbot führen? Ja, sagt das

²¹ S. Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 08.12.2010 - 1 BvR 1106/08 – https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/12/rk20101208_1bvr110608.html

²² S. *Caspar von Schrenck-Notzing*, Charakterwäsche, Die Politik der amerikanischen Umerziehung in Deutschland, 1993, S. XI.

²³ S. dazu auch den 9. Teil der vorliegenden Serien zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsideologie in der Bundesrepublik als politologische Salamtaktik zur Erweiterung der „Verfassungsfeindlichkeit“** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=159>

Bundesverfassungsgericht im jüngsten Quasi-Verbotsurteil²⁴ vom 17.01.2017. Der zentrale Satz hierzu lautet: „Daher kann auch die Inanspruchnahme grundrechtlich geschützter Freiheiten verbotsrelevant sein. Die ‚streitbare Demokratie‘ will gerade den Missbrauch grundrechtlich geschützter Freiheiten zur Abschaffung der Freiheit verhindern. Es kommt im Parteiverbotsverfahren also nicht darauf an, ob eine - unbenommene - Betätigung grundrechtlicher Freiheiten vorliegt. Entscheidend ist vielmehr, ob diese sich als qualifizierte Vorbereitung einer Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstellt.“²⁵ Im KPD-Verbotsurteil hatte das Bundesverfassungsgericht immerhin noch über die Problematik dieses Ansatzes reflektiert und dabei erwogen, ob eine Parteiverbotsvorschrift, die so gravierend in die Meinungsfreiheit eingreife, vielleicht sogar verfassungswidriges Verfassungsrecht darstellen könnte und hat dabei hervorgehoben, daß es „also kein Zufall (ist), daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von ... 1919 fremd war.“²⁶ So viel zum Demokratiesonderweg und zur Frage der freiheitlichsten Verfassung!

Die nunmehr gefundene verfassungsrechtliche Harmonisierung von Parteiverbot und Meinungsfreiheit geht dahin, daß Ausübung der Meinungsfreiheit dann zwar nicht verboten wird, aber sie wird einer staatlichen Legitimitätsbewertung unterworfen. Es muß aber dabei festgehalten werden: „Wo die Legalität politischer Opposition nicht nach rechtsstaatlich bestimmten eindeutigen Kriterien garantiert ist, sondern unter Berufung auf die Legitimität einer Grundordnung jederzeit widerrufen werden kann, steht die Freiheit aller zur Disposition.“²⁷ Diese Bewertung ist deshalb besonders bedeutsam, weil der gedankliche Inhalt dieser Grundordnung doch eine gewisse Flexibilität aufweist, was dem politologischen Konstrukt des ideologischen Extremismusbegriffs von vornherein anhaftet. Die mit der besonderen Staatsschutzkonzeption verbundene Wertelehre des Bundesverfassungsgerichts macht das Grundgesetz ohnehin zum „Weltenei“,²⁸ aus dem man als Staatsorakel alles mögliche herauszaubern kann.

So stellt sich derzeit etwa die Frage, ob diese Grundordnung illegale Masseneinwanderung als Ausdruck der Verwirklichung von unter Menschenwürdeschutz stehender Lebensentwurfplanung gebietet. Denn in Verfassungsschutzberichten wird diese illegale Einwanderung überhaupt nicht problematisiert, vielmehr wird Kritikern der regierungsamtlich geduldeten Illegalität „Fremdenfeindlichkeit“ als „Verfassungsfeindlichkeit“ vorgeworfen. Und weshalb wird denn die Identitäre Bewegung „beobachtet“? Sie hat sich gegen „unkontrollierte Massenzuwanderung“ gewandt, die dann auf der geheimdienstlichen Werteebene anscheinend nicht stattgefunden hatte! Den Realitätshinweis der „beobachteten“ Bewegung klassifiziert der BRD-Ideologiestaat als „rechtsextrem“.

Nach Ansicht einer protestantischen Kirchenfunktionärin als Organ der VS-Fortwirkung kann diese Werteordnung nicht zulassen, daß das deutsche Volk, genauer: die Bevölkerung im Bundesgebiet, allzu deutscher Abstammung ist, weil sonst wegen Faschismusgefahr die

²⁴ S. dazu den 27. Teil der Serien Parteiverbotskritik: **Menschenwürde als Feinderklärung gegen den deutschen Charakter der Bundesrepublik? Bemerkungen zum verfassungsgerichtlichen Nichtverbot mit Verbotswirkung** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=148>

²⁵ S. bei Rn. 578 f. des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Antrag auf Verbot der NPD, *NJW* 2017, S. 611 ff.

²⁶ So das Bundesverfassungsgericht im KPD-Verbotsurteil: BVerfGE 5, 85, 135.

²⁷ So *Horst Meier*, in: *Die Welt* vom 21. 5. 1999.

²⁸ S. *Ernst Forsthoff*, *Der Staat der Industriegesellschaft - Dargestellt am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland*, 1971, S. 144.

Demokratie besonders gefährdet ist: „Zwei deutsche Eltern, vier deutsche Großeltern: Da weiß man, woher der braune Wind wirklich weht“ (*Margit Käßmann* auf dem Kirchentag als protestantische Attacke gegen die politische Opposition).²⁹ Es ist nicht zu erwarten, daß diese Kirchenfunktionärin und ihre ihr frenetisch zujubelnde Organisation gleich mit, Gegenstand der „Beobachtung“ des sog. Verfassungsschutzes wegen menschenfeindlichen Rassismus werden könnte. Deutschfeindlicher Rassismus scheint nämlich von der geheimdienstlichen Werteordnung erlaubt, wenn nicht gar geboten.

Auch die Tatsache, daß das Bundesverfassungsgericht in seiner jüngsten dubiosen einschlägigen Entscheidung einen ethnischen Volksbegriff für „verfassungswidrig“ erklärt, müßte eigentlich erstaunen: Wird damit nicht die Staatskonstruktion Israels, nämlich das Abstellen auf die jüdische Abstammung bei Ausübung des Rückkehrrechts für den Erwerb der israelischen Staatsangehörigkeit mit dem Ziel, den jüdischen Charakter von Israel³⁰ zu gewährleisten, für grundgesetzwidrig erklärt? Und worauf beruhte etwa in der Antike der Antisemitismus? „Die griechisch-römische Feindschaft ... ist geprägt von Judenhaß aufgrund einer wirklichen jüdischen Eigenschaft, nämlich daß die Juden darauf beharrten, ihre jüdische Identität als ein abgesondertes Volk aufrechtzuerhalten.“³¹ Wie soll man dann die Extremismus-Erklärung des Anliegens einstufen, den deutschen Charakter der Bundesrepublik Deutschland durch Abstellen auf die deutsche Abstammung bei der deutschen Staatsangehörigkeit zu sichern? Wie es das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht in der Tat vorgesehen hatte.

Zumindest ist sich die etablierte politische Seite einig, daß zum „Bekenntnis zur Verfassung der Bundesrepublik ... die Verhinderung diffus nationalistisches Gedankengutes, das dem Ansehen der Bundesrepublik z.T. erheblichen Schaden zufügt“,³² gehöre: „Diffuses Gedankengut“ wird damit zum Gegenstand der Staatssicherheit! Damit ist jeder Oppositionspartei rechts von den etablierten Parteien von vornherein Gegenstand des Verfassungsschutzes und eigentlich Parteiverbotskandidat!

Diese Annahme kann sich auf Begründungselement des SRP-Verbotsurteils abstützen. Das Verfassungsgericht hat dabei eine phänomenologische Betrachtung von „Rechtsparteien“ vorgenommen (was es im Falle des KPD-Verbots bei „Linksparteien“ nicht gemacht hat), als welche die zu verbietende SRP eingeordnet wurde. Danach seien diese „Rechtsparteien“ „unter der konstitutionellen Monarchie gewohnt“ gewesen, „als staatstragende Parteien schlechthin zu gelten.“³³ Damit werden die Konservativen und Nationalliberalen des Deutschen Kaiserreichs im Nachhinein als so etwas wie „Verfassungsfeinde“ im besatzungskonzeptionell geprägten BRD-Sinne dargestellt. Das amerikanische Besatzungs-

²⁹ S. https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/presse-und-medien/nachrichten/2017/05/2017_05_26_2

³⁰ S. Nachweise bei *Albrecht Gundermann*, Die Rolle des Obersten Gerichtshofs bei der Entwicklung der israelischen Verfassung, 2002, S. 100; insbesondere das zentrale Shalit-Urteil zur Definition des Juden und damit der Menschen, die durch „Heimkehr“ zum Erwerb der israelischen Staatsbürger berechtigt sind abgestellt wird dabei auf die kulturellen Gemeinsamkeiten, die rassisch-ethnische Verwandtschaft und die Blutgemeinschaft der Juden und damit wird für Israel in einer zentralen Weise nahezu zwingend ein ethnischer Volksbegriff postuliert; diese Bezugnahme würde nach Ansicht von Richtern des israelischen Obersten Gerichtshofs nicht auf dem Gedanken der rassischen Überlegenheit beruhen (was das Bundesverfassungsgericht bei einer entsprechenden Forderung von nichtetablierten deutschen Parteien ohne weitere Begründung behaupten würde), sondern folge den historischen Gegebenheiten, d.h. für den ethnischen Volksbegriff des Judentums wird der Vorwurf des „Rassismus“ ausdrücklich zurückgewiesen.

³¹ S. *Peter Schäfer*, Judenhaß und Judenfurcht. Die Entstehung des Antisemitismus in der Antike, 2010 S. 287.

³² S. *Thilo Tetzlaff*, Die Geburt des Verfassungsschutzes aus dem Geist der Demokratie?, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, 2002, S. 145 ff S. 176.

³³ S. BVerfGE 2, 1, 15 f.

regime hat ja keine dieser Parteien der traditionellen deutschen Rechten lizenziert, eine wesentliche Maßgabe für die ideologie-politische Betrachtung des Bundesverfassungsgerichts.

Unterschied zwischen einer liberalen Demokratie des Westens und der bundesdeutschen VS-Demokratie

Will man den bundesdeutschen Demokratie-Sonderweg einer Verbots- und Verbotsersatz-Demokratie überwinden - und die AfD sollte dies schon im Eigeninteresse tun - ist zunächst der Unterschied zu den „liberalen Demokratien des Westens“ herauszustellen. Dieser besteht nach der immer noch relevanten rechtsvergleichenden Untersuchung von *Boventer*³⁴ darin, daß das Bundesverfassungsgericht und mit ihm die Geheimdienststellen bei dem als Demokratieschutz verstandenen Parteiverbot eine - letztlich ideologische - **Wertgrenze** ziehen; dagegen ziehen die westlichen Demokratien eine - rechtsstaatlich nachvollziehbare und demokratie-theoretisch völlig legitime - **Gewaltgrenze**: In Demokratien werden Parteien und Vereinigungen verboten, wenn sie einen unrechtmäßigen Machterwerb anstreben, in einer Sonderdemokratie, wenn sie gefährliche Auffassungen vertreten, die eine Mehrheit beim Wahlvolk gewinnen könnten!

Während die Bundesrepublik Deutschland durch Parteiverbot die Meinungsfreiheit in der Tendenz (zumindest partiell) abschafft, um mit einer Zielsetzung, die weit über ein konkret möglicherweise zu rechtfertigenden Organisationsverbot hinausgeht, eine ganze weltanschaulich-politische Richtung - zumindest im Falle der „Rechtsparteien“ - auszuschalten, verteidigen sich westliche Demokratien völlig legitimer Weise gegen die mit Gewalt einhergehende Umsturzgefahr (Terrorismusabwehr etc.), die von einer entsprechend gefährlichen Organisation ausgeht. Während in Demokratien die Grundrechtsausübung einen Schutz vor illegaler Machtausübung durch etablierte Politiker garantiert, führt in grenzwertigen Demokratien Grundrechtsausübung, die von einer als illegitim angesehenen Agenda getragen wird, zu Verboten oder zur Anwendung eines Verbotsersatzsystems. Welche Art von Demokratie dabei gemeint sind, kann einer Stellungnahme zu einem jüngsten Parteiverbot in Süd-Korea³⁵ entnommen werden: „Im internationalen Vergleich steht Korea mit seinem historischen Parteiverbot³⁶ in der Reihe nur weniger anderer Staaten wie Ägypten,³⁷ Deutschland, Spanien, Thailand³⁸ und der Türkei.“ Zu den genannten Staaten kommen noch folgende Demokratien unter den Staaten des Europarats hinzu, welche den

³⁴ S. *Gregor Paul Boventer*, Grenzen politischer Freiheit im demokratischen Staat - Das Konzept der streitbaren Demokratie in einem internationalen Vergleich, 1984.

³⁵ Bei *Boventer*, a.a.O., S. 25, Fn. 46 findet sich, bei Betonung, daß die „verfassungsrechtliche Verankerung der streitbaren Demokratie in der westlichen Verfassungswelt ein Novum geblieben“ ist - die Einschätzung, daß „eine sehr weitgehende Annäherung“ an das bundesdeutsche Verbotskonzept „allein in der Verfassung der Republik Korea vom 27. Oktober 1980“; wobei *Boventer* unerwähnt läßt, daß Korea zu diesem Zeitpunkt eindeutig eine Diktatur war (weshalb die Erkenntnis wohl in Fußnoten abgedrängt ist).

³⁶ S. dazu diesem süd-koreanischen Parteiverbot den 20. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot in Süd-Korea und Demokratieheuchelei der (deutschen) Linken**
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=123>

³⁷ S. zum „Demokratieschutz“ im arabisch-islamischen Bereich durch Militärputsche den 17. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Militärputsch zur Demokratiesicherung? Diktaturbegründung im islamischen Kulturkreis und bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption**
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=114>

³⁸ S. zum „Demokratieschutz“ durch Parteiverbot und Militärputsch den 23. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Liberale „Demokraten“ mit Parteiverbot und Militärdiktatur gegen „Populisten“: Mitte-Herrschaft im Königreich Thailand** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=134>

Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte³⁹ aufgrund von Parteiverboten beschäftigt haben: Rußland,⁴⁰ Bulgarien und Rumänien (wobei allerdings die maßgebliche Bedeutung die Parteiverbote der Türkischen Republik⁴¹ eingenommen haben).

Es sollte nicht verwundern, daß die bundesdeutsche Demokratiekonzeption international auf Ablehnung stößt. Hingewiesen sei auf die Distanzierung der japanischen Staatsrechtslehre von der deutschen, die einst für Japan⁴² von prägender Bedeutung gewesen war: „Im Gegensatz zur deutschen Staatsrechtslehre der Vorkriegszeit ist die japanische Staatsrechtslehre der Nachkriegszeit zu der zeitgenössischen deutschen Staatsrechtslehre vorläufig auf Distanz gegangen. Der Stein des Anstoßes war das Prinzip der streitbaren Demokratie. Die japanische Staatsrechtslehre hat den Hintergrund dieses Prinzips gut verstehen können. Sie hat trotzdem dieses Prinzip als Rechtfertigung dafür verstanden, dem Volk den vom Staat festgesetzten Wert aufzuzwingen und Druck auf das Gewissen der Einzelnen auszuüben, und ist stolz darauf gewesen, daß die japanische Verfassung ein solches Problem nicht enthält und ein solches Prinzip nicht institutionalisiert. Unter diesem Gesichtspunkt wurde das Bundesverfassungsgericht betrachtet, es wurde sogar als der typische Ausdruck dieses Prinzips angesehen, zumal es mit der Befugnis zum Parteiverbot ausgestattet ist. Daß das Bundesverfassungsgericht in der Anfangsperiode seiner Tätigkeit zweimal diese Befugnis ausgeübt hat, hat die kritische Haltung der japanischen Staatsrechtslehre verstärkt.“⁴³

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner jüngsten Nichtverbotsentscheidung mit Verbotsbegründung die bewußte Absetzung vom Normalfall einer westlichen Demokratie zu Lasten der Deutschen aufrechterhalten, indem es die Anwendung der *Guidelines on Prohibition and Dissolution of Political Parties and Analogous Measures* der sog. *Venedig-Kommission* der „Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht“ von 1999⁴⁴ bei der Auslegung des als Verbotsvorschrift verstandenen Artikels 21 (2) GG ausdrücklich

³⁹ S. bei Rn. 620 f. des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), *NJW* 2017, S. 611 ff., zum Nichtverbot der NPD die angeführte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), an deren Spitze die Türkische Republik aufgeführt ist.

⁴⁰ S. zum Verbot der KPdSU, die allerdings den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof nicht beschäftigt hat den 14. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Rechtsstaat Rußland - Ideologiestaat Deutschland? Die KPdSU-Verbotsentscheidung als Kontrast zur bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=105>

⁴¹ S. zum Demokratieschutz durch das kemalistisches Parteiverbot und Militärputsch den 16. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Diktaturersatz. Kemalistisches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt?** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=112>

⁴² S. dazu Situation der Vereinigungsfreiheit in Japan den 19. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Gelungene Bewältigung in Japan, Bewältigungsfehlschlag Bundesrepublik Deutschland: Die Situation der Vereinigungsfreiheit** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=119>

⁴³ S. *Hisao Kuriki*, Über die Tätigkeit der Japanischen Forschungsgesellschaft für das deutsche Verfassungsrecht, in *JöR* n. F., 2002, S. 599 ff., 601 f.

⁴⁴ „Prohibition or enforced dissolutions of political parties may only be justified in the case of parties which advocate the use of violence or use violence as a political means to overthrow the democratic constitutional order, thereby undermining the rights and freedoms guaranteed by the constitution. The fact alone that a party advocates a peaceful change of the Constitution should not be sufficient for its prohibition or dissolution. A party that aims at a peaceful change of the constitutional order through lawful means cannot be prohibited or dissolved on the basis of freedom of opinion. Merely challenging the established order on itself is not considered as a punishable offence in a liberal and democratic state. Any democratic society has other mechanisms to protect democracy and fundamental freedoms through such instruments as free election and in some countries through referendums when attitudes to any proposal to change the constitutional order in the country can be expressed.”

zurückgewiesen hat.⁴⁵ Diese im Auftrag des Generalsekretärs des Europarats aufgrund der Befragung der Mitgliedsstaaten erstellten Richtlinien postulieren die Befürwortung von Gewalt und politisch motivierter Gewaltanwendung als Voraussetzung für ein Parteiverbot oder vergleichbare Maßnahmen (Geheimdienstkontrolle, diskriminierende Finanzierung und dergleichen) gegen Parteien. Zwar ist die Erkenntnis zutreffend, daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte diese Resolution nicht als verbindlich für seine Bewertung der Menschenrechtskonformität von Parteiverboten der Mitgliedsstaaten des Europarats angesehen hat. Trotzdem sollte dies nicht darüber hinwegtäuschen, daß diese Resolution den Normalstandards westlicher Demokratien - unter Einschluß leidlich funktionierender Demokratien in Staaten der sog. Dritten Welt wie Sri Lanka⁴⁶ - zum Ausdruck bringt und wie dies etwa mit § 78 der Verfassung des freien Königreichs Dänemark im Norden der nur freiheitlichen Bundesrepublik Deutschland manifestiert ist:

Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.

Politisch ist anzustreben, daß dieser Grundsatz im deutschen Recht verwirklicht wird: Es ist auch für die „Beobachtung“ durch den Inlandsgeheimdienst eine Gewaltgrenze und keine Ideologiegrenze / Wertgrenze zu formulieren. Dementsprechend ist die Beteiligung des Inlandsgeheimdienstes und der zuständigen Polizeiministerien an der Meinungsbildung des Volks durch die Herausgabe negativer Wahlempfehlungen als demokratiewidrig zu ächten und als Ausdruck eines Verfassungsschutzextremismus der etablierten politischen Mitte zu kennzeichnen. Es kann nicht angehen, daß in einem Staat, der sich als der freieste Staat der deutschen Geschichte versteht, rechtstreue Bürger amtlich als „Extremisten“ diffamiert werden, weil sie möglicherweise problematische Auffassungen vertreten, denen ja bei einer anständigen Diskussionskultur, welche es in der Bundesrepublik Deutschland nicht zuletzt wegen des „Verfassungsschutzes“ nicht gibt, entgegengetreten werden kann. Obrigkeithliche Eingriffe sind dabei als rechtswidrig zu kennzeichnen. Es ist die Frage aufzuwerfen, inwieweit Parlamentswahlen, die im Rahmen von ideologie-politisch ausgerichteten Verfassungsschutzberichten, also bei amtlicher negativer Wahlempfehlung und damit verbundenen Verbotsmaßnahmen durchgeführt werden, wirklich als frei gekennzeichnet werden können.

Wider die Deutschendiskriminierung

Da die etablierten Politiker der Mitte gerne die westliche Wertegemeinschaft beschwören, insbesondere wenn sie gegenüber grenzwertigen Demokratien demokratische Werte einfordern, ist noch darauf hinzuweisen, daß die Aufrechterhaltung des bundesdeutschen Verbotssystems im Rahmen dieser Wertegemeinschaft auf eine massive Diskriminierung der Deutschen gerichtet ist. So werden ja den Franzosen, Dänen etc. keine Parteien wegverboten oder Oppositionsparteien wegen falscher Agenda einer geheimdienstlichen Beobachtung mit

⁴⁵ S. Rn. 626 des NPD-Nichtverbots-Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.01.2017.

⁴⁶ S. zur Situation in Sri Lanka den 18. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: „Notwendigkeit“ von Parteiverboten „in einer demokratischen Gesellschaft“: Der Fall der leninistisch-rechtsextremen JVP in Sri Lanka und die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=116>

Mitteilung der Beobachtung unterworfen. Wie ist dann in diesem Kontext die deutsche Verbotspolitik zu bewerten?

Es hat deshalb sicherlich seine Bedeutung, daß im „Demokratiewunder“ Süd-Afrika bewußt auf das Parteiverbot verzichtet worden ist, weil dies ein Instrument von Apartheid,⁴⁷ also der Rassendiskriminierung darstellt. Und was in der Bundesrepublik Deutschland als Folge des jüngsten Nichtverbotsurteils mit Verbotsbegründung in Aussicht gestellt wird und bereits mit einer jüngsten Grundgesetzänderung umgesetzt⁴⁸ ist, welche die Gleichheit der Parteien den Parteienstaat radikalierend⁴⁹ beseitigt, läuft in der Tat auf eine parteipolitische Apartheid hinaus: So wird ja die Frage gestellt, ob „zwischen den Extrempositionen ‘erlaubt’ und ‘verboten’ weitere Zwischenstufen mit jeweils differenzierten Sanktionsmechanismen zu finden sind,⁵⁰ was der „politischen Meinungsbildung“ anheimgegeben wird: Nun, das bundesdeutsche Staatssicherheitsystems („Verfassungsschutz“) mit seiner staatlich finanzierten „Zivilgesellschaft“ kennt diese abgestufte Apartheidpolitik mit Diskriminierung vor allem im öffentlichen Dienst wegen „falscher“ politischer Auffassung bereits, da braucht eigentlich nicht weiter „diskutiert“ zu werden. Die „Werteordnung“ erlaubt etwa die privatrechtliche Diskriminierung⁵¹ von Trägern „rechtsradikalen Gedankenguts“,⁵² während illegale Willkommenswanderer auf Steuerzahler-kosten bewirtet werden müssen. Wie da in einer Urteilsbesprechung das „Grund- und Bürgerrechtskonzept des *BVerfG*“ als „inklusiv bezeichnet werden“⁵³ kann, ist nahezu als bizarr zu kennzeichnen: Eine *inclusive democracy* stellt die Republik Südafrika dar, die deshalb ausdrücklich auf das Parteiverbot als Rechtsinstitut verzichtet hat. „Inklusiv“ ist die Demokratie in Deutschland erst, wenn keine Deutschen aus ideologischen Gründen mehr ausgegrenzt werden.

Deshalb ist zur Vermeidung einer Deutschendiskriminierung in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend der Postapartheid-Situation in der Republik Süd-Afrika zu fordern: Das Parteiverbot wird als Rechtsinstitut beseitigt! Zumindest ist die Angleichung an die Rechtslage in „liberalen Demokratien des Westens“ zu fordern: Die bereits zitierte Vorschrift der Verfassung des Königreichs Dänemark, nämlich deren § 78, wird in Artikel 21 GG übernommen, d.h. das Gewaltkriterium wird zum Maßstab eines Parteiverbots. Dies muß begleitet sein von der Aufhebung von Artikel 18 GG (Aberkennung von Grundrechten) und der Beschränkung der Verbotsmöglichkeit bei einem (politischen) Verein entsprechend der

⁴⁷ S. dazu den Aufsatz von Jörg Kemmerzell, Demokratische Transformation und Parteiverbot: Warum gibt es kein Parteiverbot in der südafrikanischen Verfassung?, in: *Verfassung und Recht in Übersee (VRÜ)*, 2009, S. 240; s. dazu auch den Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Instrument der Apartheid. Verfassungsrecht der Republik Südafrika als bundesdeutscher Maßstab** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=132>

⁴⁸ S. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 21) vom 13. Juli 2017 (BGBl. 2017 I S. 2346).

⁴⁹ S. dazu den 11. Teil der vorliegenden Serie zur Kritik des Parteiverbotssurrogats: **Verfassungsschutz-geschützter Parteienstaat als Demokratie-Relativierung: Glauben die bundesdeutschen „Demokraten“ noch an die Demokratie?** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=164>

⁵⁰ So RiVG Thomas Jacob (wohl Angehöriger des „dritten Senats“) in dessen Besprechung des Urteils; s. *Juris*, März 2017, S. 110 ff., S. 115 r. Sp.

⁵¹ S. dazu das Bewertung des Verfassers zum wirtschaftlichen Boykott von „Demokraten“: Zivilrecht als politisches Kampfinstrument? Zur Kündigung von Girokonten aus politischen Gründen, Starnberg, 2001 <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=14>

⁵² Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat aus der Regierungsvorlage des Gesetzentwurfs eines allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes im Abschnitt „Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr“ (§§ 19 ff. AGG) das Diskriminierungsmerkmal der „Weltanschauung“ als zivilrechtliches Diskriminierungsverbot gestrichen, weil sonst die Gefahr bestünde, „daß z. B. Anhänger rechtsradikalen Gedankenguts aufgrund der Vorschrift versuchen“ könnten, „sich Zugang zu Geschäften zu verschaffen, die ihnen aus aner kennenswerten Gründen verweigert wurden“ (s. BT-Drucksache 16/2022 zu Nr. 4 Buchstabe a S. 13).

⁵³ S. bei Christoph Gusy, Verfassungswidrig, aber nicht verboten, in: *NJW* 2017, S. 601 ff., S. 601.

Rechtslage der freien Weimarer Republik auf die Strafrechtswidrigkeit, während die darüber hinausgehende Verbotsmöglichkeiten bei Artikel 9 (2) GG wegen der „verfassungsmäßigen Ordnung“ (die ebenfalls in der Rechtswirklichkeit ideologisch verstanden wird) und wegen des „Gedankens“ (sic!) „der Völkerverständigung“ aufzuheben sind.

Diese Forderungen nach einer entsprechenden Grundgesetzänderung legitimieren sich gerade unter Bezugnahme auf die mit dem Bundesverfassungsgericht extensiv auszulegende Menschenwürde eines Egalitarismus, welcher selbstverständlich auch zugunsten der (Abstammungs-)Deutschen gelten muß, soll er denn wirklich einer sein. Sollte einer derartigen Anpassung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland dessen häufig angeführter „ungeschriebener Teil“ entgegenstehen, welcher die besondere Demokratiekonzeption der politischen Mitte und der extremen Linken „gegen rechts“ trägt, dann verbliebe nur die Möglichkeit der Grundgesetzaufhebung gemäß Artikel 146 des Grundgesetzes, um eine Gleichbehandlung der (Abstammungs-)Deutschen im Rahmen der westlichen Wertegemeinschaft zu sichern.

AfD als Partei der „liberalen Demokratie des Westens“ in Deutschland

Das Aufgreifen dieses Punktes für eine Demokratiereform in Deutschland könnte die AfD in die Offensive bringen und klar machen, daß sie die wirkliche Alternative auch in diesem zentralen Punkt der politischen Freiheit darstellt. Die AfD könnte dann überzeugend bekunden: „Wir sind die Partei der liberalen Demokratie des Westens, ihr steht für einen Demokratiesonderweg, der die Deutschen diskriminiert. Wir sind gegen ein ideologisches Apartheidregime, ihr haltet die Deutschen abstammungsbedingt für potentielle Nazis, die diskriminiert werden müssen. Wir sind die Partei, die für ein wirkliches Mehrparteiensystem eintritt, ihr seid Verbots- und Diskriminierungsdemokraten, die Angst vom Volk haben. Wir sind für den wirklichen politischen Pluralismus, ihr seid nur für einen Hautfarbenpluralismus, der an die Stelle des Meinungspluralismus der Einheimischen treten soll. Wir sind für die Meinungsfreiheit, ihr steht für Meinungskontrolle durch Inlandsgeheimdienste und Internet-Durchsetzungsgesetze. Wir sind für das freie Wahlrecht, ihr seid für staatliche Wahlbegleitung durch das Instrument des öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienstes!

Hinweis:

Der vorliegend behandelte zentrale Aspekt der bundesdeutschen Herrschaftsordnung wird weiter ausgeführt in der jüngsten Veröffentlichung des Verfassers:



<https://antaios.de/buecher-anderer-verlage/institut-fuer-staatspolitik/wissenschaftliche-reihe/35885/verfassungsschutz-der-extremismus-der-politischen-mitte>

Der Verwirklichung einer »normalen Demokratie« in der Bundesrepublik Deutschland, die man daran erkennt, daß sie rechte Parteien und Gruppierungen in der gleichen Weise akzeptiert wie linke Gruppierungen oder solche der »Mitte«, steht der »Verfassungsschutz« entgegen. Wer eine »liberale Demokratie des Westens« in der Bundesrepublik Deutschland will, muß die den »Verfassungsschutz« tragende Konzeption zu überwinden suchen. Es gilt, dem Extremismus der Mitte entgegenzutreten: Die Bundesrepublik Deutschland muß endlich eine normale Demokratie werden! (Verlagsangabe)

https://www.amazon.de/Verfassungsschutz-Extremismus-politischen-Mitte/dp/3939869309/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1477984576&sr=1-1&keywords=Sch%C3%BC%C3%9Fburner